



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und den Hofrat Dr. Faber sowie die Hofrätin Dr.ⁱⁿ Oswald als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Janitsch, über die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2024, Ra 2024/11/0134-5, betreffend Nichtstattgabe eines Verfahrenshilfeantrages, gerichtete Eingabe des S R, in W, den **Beschluss** gefasst:

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2024, Ra 2024/11/0134-5, wurde dem vom Antragsteller eingebrachten Antrag, ihm für die außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Juli 2024, Zl. W173 2273177-2/16E, betreffend Zusatzeintragung in den Behindertenpass, die Verfahrenshilfe zu bewilligen, nicht stattgegeben.
- 2 Dagegen richtet sich erkennbar die Eingabe des Antragstellers vom 11. Oktober 2024, in der er auf den genannten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2024 Bezug nimmt und unter anderem ersucht, mitzuteilen, welche Instanzen er noch ausschöpfen könne. Dieser Antrag stellt sich nach seinem Inhalt als Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 30. September 2024 dar.
- 3 Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sieht das Gesetz kein Rechtsmittel vor. Dies gilt auch für die Nichtgewährung einer beantragten Verfahrenshilfe (vgl. VwGH 22.1.2024, Ra 2023/16/0119, mwN).
- 4 Die gegenständliche Eingabe ist daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen offener Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

W i e n , am 5. November 2024

